



Landammann und Standeskommission

Sekretariat Ratskanzlei
Marktgasse 2
9050 Appenzell
Telefon +41 71 788 93 11
info@rk.ai.ch
www.ai.ch

Ratskanzlei, Marktgasse 2, 9050 Appenzell

Per E-Mail an
verordnungsrevisionen@bfe.admin.ch

Appenzell, 20. Januar 2022

Teilrevisionen der Raumplanungsverordnung, der Energieeffizienzverordnung und der Niederspannungs-Installationsverordnung Stellungnahme Kanton Appenzell I.Rh.

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 11. Oktober 2021 haben Sie uns die Vernehmlassungsunterlagen zu den vorgesehenen Teilrevisionen der Raumplanungsverordnung, der Energieeffizienzverordnung und der Niederspannungs-Installationsverordnung zukommen lassen.

Die Standeskommission hat die Unterlagen geprüft und nimmt zu den Teilrevisionen der Raumplanungsverordnung Stellung.

Teilrevisionen der Raumplanungsverordnung

I. Allgemeine Beurteilung

Das zentrale Anliegen der Vorlage, die Bewilligungsverfahren von Photovoltaikanlagen wo möglich zu vereinfachen, ohne dabei den Handlungsspielraum der Kantone zu sehr einzunengen, wird im Grundsatz begrüsst. An gewissen Punkten sind jedoch Präzisierungen oder Ergänzungen angezeigt.

II. Art. 32a Abs. 1^{bis} «Ausweitung der Meldepflicht für Flachdächer in Arbeitszonen»

Die Standeskommission ist mit dem Vorschlag, das Meldeverfahren auf Flachdächer in Arbeitszonen auszuweiten, einverstanden. Bezüglich des Begriffs «Flachdach» wird jedoch eine Präzisierung gefordert. Darüber hinaus sollte lit. d ergänzt werden, was bislang nicht Bestandteil der Revision ist.

1. Meldepflicht für Parkplatzüberdachungen vorsehen

Photovoltaik-Anlagen auf Parkplatzüberdachungen in Wohnzonen unterliegen schon heute in der Regel der Meldepflicht. In Industrie- und Gewerbegebieten gibt es ohne Zweifel ein grosses Potenzial für den Photovoltaik-Zubau, zum Beispiel auf Überdachungen von Supermarkt- oder Mitarbeiterparkplätzen. Was in Wohnzonen gilt, sollte auch in den weniger empfindlichen Arbeitszonen gelten. Da davon ausgegangen wird, dass die Begriffe «Flachdach» und «geringfügig geneigtes Dach» Parkplatzüberdachungen mit einschliessen, sollte dieser Anwendungsfall im erläuternden Bericht explizit erwähnt werden.

Antrag: Der erläuternde Bericht ist bezüglich Art. 32a Abs. 1^{bis} wie folgt zu ergänzen:
Explizite Erwähnung, dass Parkplatzüberdachungen unter die Begriffe «Flachdach» und «geringfügig geneigtes Dach» fallen.

2. Definition «kompakte Fläche» präzisieren

Solaranlagen gelten nach Art. 32a lit. d als genügend angepasst, wenn sie «als kompakte Fläche zusammenhängen». Die diesbezüglichen Erläuterungen führen dazu aus: «Solaranlagen mit rechteckiger Form sind nicht nur optisch regelmässig sehr gut integriert, sie sind auch ökonomisch sinnvoll, da sie einfach ausgeführt werden können. Trotzdem kann es Gründe geben, um Solaranlagen mit zusammenhängenden Flächen kompakt, aber in anderer Form - beispielsweise mit Aussparungen für Dachflächenfenster oder auf nicht rechteckige Dächer zugeschnitten - zu realisieren.»

Im Vollzug legen viele Gemeinden die Definition von «kompakt» deutlich restriktiver aus und verlangen zum Beispiel Dummy-Module zum Ausfüllen von technisch bedingten Lücken, teilweise auch auf Flachdächern, die nicht einsehbar sind. Diese Praxis kann durch eine Ergänzung in der Verordnung klar umschrieben werden. Andererseits sind Einzelbauten ausserhalb von Bauzonen sensibel zu behandeln, da gerade im Streusiedlungsgebiet von solchen Einzelbauten eine grosse Ausstrahlung auf die Umgebung ausgeht.

Antrag: Art. 32a Abs. 1 lit. d ist entsprechend zu ergänzen:
[...]

d. als kompakte Fläche zusammenhängen. Innerhalb von Bauzonen sind technisch bedingte Auslassungen oder eine versetzte Anordnung aufgrund der verfügbaren Fläche zulässig, sofern keine Schutzobjekte betroffen sind.

III. Solaranlagen auf Kulturdenkmälern und in ISOS-Gebieten

Gemäss Art. 18a Abs. 3 RPG bedürfen Solaranlagen auf Kultur- und Naturdenkmälern von kantonaler oder nationaler Bedeutung stets einer Baubewilligung. Sie dürfen solche Denkmäler nicht wesentlich beeinträchtigen. Art. 32b RPV, welcher die gemäss Art. 18a Abs. 3 RPG betroffenen Bauten, Baugruppen, Gebiete etc. definiert, umfasst wesentlich mehr Gebäude als die einzelnen unter Schutz stehenden Kulturdenkmäler, insbesondere in alpinen Regionen mit sehr hoher Solarstrahlung. Ihr potenzieller energetischer Beitrag ist daher nicht unbedeutend.

Es wird daher angeregt, dass eine Definition des rechtsoffenen Begriffs «nicht wesentlich beeinträchtigen» in enger Absprache zwischen den Bundesämtern für Kultur, für Raumentwicklung sowie Energie zu erarbeiten ist. Ziel muss sein, entsprechende Kriterien in Art. 32b RPV aufzunehmen, die festlegen, wann eine Photovoltaik-Anlage das betreffende Denkmal respektive die in ISOS-Gebieten liegenden Bauten nicht wesentlich beeinträchtigen. Dies soll zur Klärung und einer breiteren Anwendung von gut integrierten Photovoltaik-Anlagen führen.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und grüssen Sie freundlich.

Im Auftrage von Landammann und Standeskommission

Der Ratschreiber:

Markus Dörig

Zur Kenntnis an:

- Bau- und Umweltdepartement Appenzell I.Rh., Gaiserstrasse 8, 9050 Appenzell
- Ständerat Daniel Fässler, Weissbadstrasse 3a, 9050 Appenzell
- Nationalrat Thomas Rechsteiner (thomas.rechsteiner@parl.ch)